

REGLEMENT ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG IM BEZIRK EINSIEDELN

Die Bezirksgemeinde Einsiedeln

Gestützt auf die §§ 19-22 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 24. Oktober 1973 und die §§ 1 und 11 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 18. September 1985,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	<p style="text-align: center;">Art. 1</p> <p>Der Bezirksrat unterstützt Bestrebungen, welche das Vermeiden von Abfällen aller Art zum Ziele haben. Er setzt sich dafür ein, dass durch Abfallbehandeln und -trennen, zuführen zur Wiederverwertung oder umweltgerechtes Deponieren Natur und Umwelt bestmöglich geschützt und erhalten bleiben.</p>
Entsorgungspflicht	<p style="text-align: center;">Art. 2</p> <p>¹Sämtliche im Bezirk Einsiedeln anfallenden Abfälle aus Haushaltungen, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sind gemäss den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.</p> <p>²Der Bezirksrat kann für bestimmte Abfälle die Art der Entsorgung vorschreiben.</p> <p>³Industrieabfälle sind in der Regel vom Betriebsinhaber nach den gesetzlichen Vorschriften umweltgerecht zu entsorgen.</p>
Abfallarten	<p style="text-align: center;">Art. 3</p> <p>¹Die Kehrichtabfuhr umfasst alle Siedlungsabfälle. Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine- Glasabfälle aller Art- Explosivstoffe, Gifte- Batterien, Medikamente, Gasentladungslampen- flüssige und übelriechende Stoffe- schlammige Abfälle- feuergefährliche Flüssigkeiten, Altöl- Tierkadaver und Metzgereiabfälle- Metallteile, grobe Industrieabfälle- Fahrzeugreifen- Schnee und Eis- alle übrigen gefährlichen oder schädlichen Stoffe nach den Vorschriften des „Zweckverbandes für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet“, des Kantons und des Bundes. <p>²Diese Stoffe sind den besonderen Einrichtungen für die Beseitigung von Spezialabfällen zuzuführen oder den Verkaufsgeschäften zurückzugeben.</p>

Wieder-
verwertung
Kompostierung

Art. 4

Wiederverwertbare Stoffe sollen den dafür zur Verfügung stehenden Sammelstellen oder Spezialabfuhren zugeführt werden. Organische Abfälle sind nach Möglichkeit zu kompostieren.

Wegwerf-,
Verbrennungs-
und
Ablagerungs-
verbot

Art. 5¹

¹Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art, einschliesslich des Kleinkehrichts, sowie das Verbrennen fester, flüssiger und gasförmiger Abfälle auf öffentlichem oder privatem Grund und in nicht bewilligten Verbrennungsanlagen, Cheminées, Öfen usw. ist verboten. Ausgenommen ist das Ablagern auf den von der zuständigen Behörde bewilligten Sammelpätzen.

²Dieses Verbot gilt insbesondere auch für verleimtes, beschichtetes, behandeltes Holz, Spanplatten und Abbruchholz. Das Material ist als Hauskehricht, Sperrgut oder Baustellenabfall zu entsorgen.

³Ausgenommen sind das Kompostieren von Garten- und Küchenabfällen sowie das Verbrennen von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, sofern nur wenig Rauch entsteht. (Gemäss § 20, Abs. 4 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz)

II. Zuständigkeit und Organisation

Zuständigkeit

Art. 6

¹Die Abfallentsorgung des Bezirkes Einsiedeln ist der Aufsicht und Kontrolle des Bezirksrates unterstellt.

²Mit der Anwendung dieses Reglementes wird die Gesundheits-, Energie- und Umweltschutzkommission*, in Zusammenarbeit mit der Bezirksverwaltung, beauftragt.

³Der Bezirksrat kann den ordentlichen Sammel- und Abfuhrdienst sowie die Abfallbearbeitung und die Durchführung von Spezialabfuhren Dritten übertragen.

Information

Art. 7

Die Gesundheits-, Energie- und Umweltschutzkommission* informiert die Bevölkerung periodisch über alle Belange der Abfallentsorgung.

*Heute: Umweltkommission

Sammel- und
Abfuhrdienst

Art. 8

Die ordentlichen Sammel- und Abfuhrdienste sowie Spezialabfuhren erfolgen auf Anordnung des Bezirksrates.

Abfuhrkreise,
und Sammel-
plätze

Art. 9²

¹Die Abfuhren werden grundsätzlich in den vom Bezirksrat festgelegten Abfuhrkreisen durchgeführt. Mieter und Hauseigentümer ausserhalb der bedienten Abfuhrkreise sind verpflichtet, den Kehricht an die vom Bezirksrat bezeichneten Sammelstellen zu bringen.

²Der Bezirksrat kann in einem Gestaltungsplan auf privatem Grund Kehrichtcontainerstandplätze festlegen. Berechtigte Wünsche der Grundeigentümer sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Bereitstellung	³ Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Es ist gut verschlossen am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein. Es darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den öffentlichen Verkehr, insbesondere die Schneeräumung, nicht behindern.
Überfüllte Kehrriechtsäcke	⁴ Das Abfuhrpersonal muss überfüllte oder nicht ordnungsgemäss mit Gebührenmarken versehene Kehrriechtsäcke zurückweisen.
Art. 10	
Öffentliche Abfallkörbe	Der Bezirk sorgt für das Aufstellen und regelmässige Leeren von Abfallbehältern auf öffentlichen Strassen und Plätzen. Diese dienen nur der Aufnahme des üblicherweise mitgeführten Kleinkehrriechts. Sie dürfen nicht für das Deponieren von sonstigen Abfällen benützt werden.
Art. 11 ³	
Entsorgung durch die Kanalisation	Die Entsorgung von Hauskehrriecht, Wertstoffen, Problem- und Sonderabfällen durch die Kanalisation ist verboten.
Art. 12	
Organische Abfälle	Der Bezirksrat fördert die dezentrale Kompostierung organischer Abfälle auf privater Basis. Er kann zusätzlich die Abfuhr organischer Abfälle und deren zentrale Kompostierung durchführen lassen.
Art. 13 ⁴	
Sammelstellen	Der Bezirksrat richtet zur Sammlung bestimmter Abfälle im Interesse des Umweltschutzes oder der Wiederverwertung Sammelstellen ein oder bezeichnet solche bei privaten Anbietern.

III. Abfallbehälter und Sperrgutabfuhr

Art. 14	
*Offizielle Kehrriechtsäcke	¹ Die Abfälle sind in den * offiziellen, mit dem Signet des Bezirkes Einsiedeln versehenen Kehrriechtsäcken zu 35, 60 oder 110 Litern Inhalt mit einem Gewicht bis maximal 25 kg bereitzustellen.
Abfall mit Gebührenmarke	² Verpackter oder gebündelter Abfall mit einem Gewicht bis maximal 25 kg und Maximalmassen von 150 x 50 x 50 cm oder 70 x 70 x 70 cm wird nur mit Gebührenmarken versehen entsorgt.
Container	³ Die gebührenfreien Container der Wohnbauten dürfen nur Haushaltabfall in * offiziellen Kehrriechtsäcken enthalten. ⁴ Bei Mehrfamilienhäusern sowie Überbauungen ab acht Wohneinheiten müssen auf Verlangen die Haushaltabfälle in Normcontainern, die nur * offizielle Kehrriechtsäcke enthalten, bereitgestellt werden.
*Kehrriecht kann in allen handelsüblichen Säcken zu 17, 35, 60 und 110-Litern, mit entsprechenden Gebührenmarken versehen, bereitgestellt werden.	

⁵Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe können ihren Abfall in gebührenpflichtigen Containern bereitstellen.

⁶Die Container sind in der Regel durch den oder die Hauseigentümer auf eigene Rechnung anzuschaffen. Sie sind beidseitig gut leserlich mit dem Namen oder mit Strasse und Hausnummer zu kennzeichnen. Die Container sind vor der Fahrzeugdurchfahrt gesichert an den Strassenrand oder auf den offiziellen Standplatz zu stellen.

Art. 15

Sperrgut

¹Als Sperrgut gelten Abfälle, welche sich aufgrund ihrer Form oder Grösse in den für die Abfuhr zulässigen Sammelbehältern nicht unterbringen lassen.

²Einzelstücke oder Bündel sind zulässig bis zu einem maximalen Ausmass von 150 x 50 x 50 cm oder 70 x 70 x 70 cm, bei einem Maximalgewicht von 25 kg.

Art. 16

Asche

Asche und Feuerungsrückstände dürfen nur in erkaltetem Zustand in die Kehrtrichter abgefüllt und bereitgestellt werden. Solche Abfälle sind bis zu diesem Zeitpunkt in einem verschlossenen, nicht brennbaren Behälter auf nicht brennbarer Unterlage aufzubewahren.

IV. Gebühren

Art. 17⁵

Gebühren-
bemessung

¹Die Kosten des Sammel- und Transportdienstes, der Verbrennung, Verwertung oder Beseitigung und allfälliger weiterer Aufwendungen werden nach dem Verursacherprinzip durch Gebühren gedeckt.

²Als Berechnungsgrundlage für die Gebühren gilt der budgetierte Aufwand.

Art. 18⁶

Im Bezirk Einsiedeln gelten folgende Gebührenarten:

Kostendeckungs-
prinzip

- a) Sackgebühr
Sie ist die benutzungsabhängige Gebühr für die gesamten Kosten der Beseitigung (Sammlung, Transport, Verbrennung und Behandlung) des abgeführten Siedlungsabfalls und weiterer gebührenpflichtiger Abfälle. Ihre Höhe wird nach Sackvolumen in Litern festgelegt.
- b) Gewichtsabhängige Gebühr
Ihre Höhe wird nach Gewicht festgelegt.
- c) Grundgebühr
Sie ist die benutzungsunabhängige Gebühr für die Bereitstellung der allgemeinen Entsorgungsinfrastruktur.
- d) Für Spezialabfälle werden besondere Gebühren erhoben.

Art. 19⁷

Gebühren-
erhebung

¹Die Sackgebühr wird entrichtet durch das Aufkleben von Gebührenmarken.

²Für Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- und Industriecontainer wird die Gebühr per kg monatlich in Rechnung gestellt.

³Die Grundgebühr wird pauschal pro Wohnung, Landwirtschafts-, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- oder Industriebetrieb festgelegt. Sie wird dem Wohnungs- oder Liegenschafteneigentümer in Rechnung gestellt.

⁴Der Bezirksrat regelt das Einzugssystem.

Grundgebühr Art. 20⁸
Die Erhebung der Grundgebühr erfolgt pauschal unabhängig von der Grösse der Wohnung oder des Betriebes.

a) Wohnhäuser, Ferienhäuser
pro Wohnung 1 Grundgebühr

b) Landwirtschafts-, Gewerbe-,
Dienstleistungs-, Handels- und
Industriebetriebe pro Betrieb 1 Grundgebühr

Sockelbetrag Art. 21⁹
¹Die Höhe der Sackgebühr, die gewichtsabhängige Gebühr sowie die Grundgebühr werden als Sockelbetrag wie folgt festgelegt:

Sackgebühr Siedlungsabfall: 17 Liter	Fr. 1.20
35 Liter	Fr. 2.40
60 Liter	Fr. 4.80
110 Liter	Fr. 7.20

Gewichtsabhängige Gebühr pro Kilo: Fr. 0.64

Grundgebühr: Fr. 80.--

Zu- und
Abschläge auf
Sockelbeträge ²Auf diesen Sockelbetrag kann der Bezirksrat Zu- und Abschläge von maximal 50% beschliessen, sofern das Kostendeckungsprinzip dies erfordert.

³Der Bezirksrat veröffentlicht die Gebührenanpassungen.

V. Schlussbestimmungen

Beschwerde Art. 22
Gegen die Verfügungen des Bezirkrates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

Art. 23

Übertretungen dieses Reglements werden nach den Vorschriften der Strafprozessordnung mit einer Busse von Fr. 100.- bis Fr. 2000.- geahndet.

Art. 24

¹Dieses Reglement wird der Urnenabstimmung unterbreitet und tritt nach Annahme durch die Bezirksgemeinde und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Jan.. 1990 in Kraft.

²Der Bezirksrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Inkrafttreten ³Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird die Verordnung über die Kehrichtabfuhr im Bezirk Einsiedeln vom 6. August 1970, inkl. alle bisher erfolgten Änderungen aufgehoben.

Dieses Reglement ist an der Urnenabstimmung vom 4. Juni 1998 mit 2280 Ja gegen 1087 Nein angenommen worden.

Der Regierungsrat hat das Reglement mit RRB Nr. 1551 vom 5. September 1989 genehmigt.

Im Namen des Bezirkesrates Einsiedeln

Der Bezirksammann: Alois Zehnder
Der Landschreiber: Josef Hensler

¹Fassung vom 6. Mai 1999; in Kraft getreten am 1. Januar 2001.

²Abs. 2 neu eingefügt am 6. Mai 1999; Abs. 4 in der Fassung vom 6. Mai; in Kraft getreten am 1. Januar 2001.

³Fassung vom 6. Mai 1999; in Kraft getreten am 1. Januar 2001

⁴Fassung vom 6. Mai 1999; in Kraft getreten am 1. Januar 2001

⁵Fassung vom 6. Mai 1999; in Kraft getreten am 1. Januar 2001

⁶Fassung vom 6. Mai 1999; in Kraft getreten am 1. Januar 2001

⁷Fassung vom 6. Mai 1999; in Kraft getreten am 1. Januar 2001

⁸Fassung vom 6. Mai 1999; in Kraft getreten am 1. Januar 2001

⁹Fassung vom 6. Mai 1999; in Kraft getreten am 1. Januar 2001

Die Änderungen in diesem Reglement sind an der Urnenabstimmung vom 24. Oktober 1999 mit 1683 Ja gegen 1595 Nein angenommen worden.

Der Regierungsrat hat das geänderte Reglement mit RRB Nr. 2033 vom 21. Dezember 1999 genehmigt.

Im Namen des Bezirkesrates Einsiedeln

Der Bezirksammann: Meinrad Bisig
Der Landschreiber: Walter Kälin